|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0881 |
| Titel | Heimschaffung. |
| Datum | 20.04.1944 |
| P. | 366 |

[*p. 366*] Auf Antrag der Direktion des Armenwesens

beschließt der Regierungsrat:

I. Buob, Ernst Robert, geboren am 9. August 1894, und seine Ehefrau Klara geb. Schaffer, geboren am 3. Januar 1893, von Willisauland, Kanton Luzern, wohnhaft in Hagenbuch, Kanton Zürich, werden gestützt auf Artikel 45, Absatz 3, der Bundesverfassung und Artikel 17 des Konkordates aus armenrechtlichen Gründen heimgeschafft.

Den Eheleuten Buob-Schaffer wird die Rückkehr in den Kanton Zürich und jeder Aufenthalt im Kanton ohne die ausdrückliche Erlaubnis der Direktion des Armenwesens unter Androhung der Überweisung an den Strafrichter im Falle des Verweisungsbruches (Artikel 291 des schweizerischen Strafgesetzbuches) untersagt.

II. Mitteilung an die Weggewiesenen durch Vermittlung der Armendirektion, die Armenpflege Hagenbuch, die Direktion des Armenwesens, sowie durch Schreiben an den Regierungsrat des Kantons Luzern.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]